

Wenn wir eine solche Zivilklausel einführen würden, bestünde die Gefahr, dass weite Forschungsbereiche von der geforderten Zivilklausel umfasst werden könnten und damit eine freie wissenschaftliche Forschung von vornherein in diesem Bereich nicht möglich wäre.

Darüber hinaus würden wir die Bundeswehr, die eine demokratisch legitimierte Einrichtung nach dem Grundgesetz ist, als Kooperationspartner der Hochschulen von vornherein ausschließen. Unklar ist, ob damit auch Beziehungen zu Bundeswehrhochschulen oder gar zu Bundeswehrkrankenhäusern und die Kooperation zwischen Hochschulen und Bundeswehruniversitäten infrage gestellt werden sollen. Dies würde auf ein Verbot der wissenschaftlichen Zusammenarbeit von Hochschulen untereinander oder von Hochschulen mit der Bundeswehr hinauslaufen.

Ich erinnere daran, dass man an einer Bundeswehrhochschule zum Beispiel Pädagogik studieren kann. Das kann man ebenso an einer freien Universität studieren; das wird nicht unbedingt militärisch genutzt.

Wissenschaft, Forschung und Lehre sind nach dem Grundgesetz frei. Eine Zivilklausel würde diese Freiheit beschränken und letztlich einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit darstellen, die in Artikel 5 Abs. 3 unseres Grundgesetzes verankert ist. Dass Sie gerade das NRW-Gesetz hier angeführt haben, das nach Ansicht aller Wissenschaftler das schlechteste Hochschulgesetz in allen 16 Ländern ist, macht deutlich, dass man dem nicht folgen sollte.

(Beifall bei der CDU und bei der SPD)

Eine Regelung über unzulässige Forschungsvorhaben oder Partnerschaften würde schließlich nicht nur die Hochschule als Institution, sondern auch die einzelnen Wissenschaftler binden, deren Wissenschaftsfreiheit berührt wäre. Eine solche Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit ist nicht gerechtfertigt. Das Grundgesetz enthält in seiner Präambel ein Bekenntnis zum Frieden. Es erkennt die Bundeswehr aber auch als Institution ausdrücklich an und betrachtet militärische Mittel zur Friedenssicherung durchaus als zulässig, manchmal auch als erforderlich.

Wie Sie sehen, würde die hier vorgeschlagene Änderung unseres Hochschulgesetzes einerseits viele rechtliche Folgefragen aufwerfen. Andererseits sollen die Hochschulen selbstverständlich kritisch mit Forschungsvorhaben umgehen. Wissenschaftler müssen stets die möglichen negativen Folgen ihrer Forschung bedenken und Forschungsvorhaben unterlassen, die vom Grundgesetz nicht gedeckt sind. Das ist ganz selbstverständlich.

Ich halte es daher für ein wichtiges Anliegen, dass transparent mit Forschungsvorhaben an unseren

Hochschulen umgegangen wird. Nur die erforderliche Transparenz ermöglicht eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Daraus aber ein Verbot jeglicher militärischer oder vom Militär in Auftrag gegebener Forschung abzuleiten, halte ich für nicht gerechtfertigt.

Im Übrigen sind unsere Hochschulen vor gerade einmal einer Woche eine freiwillige Selbstverpflichtung eingegangen, um die Freiheit von Forschung und Lehre bei Kooperationen mit der Wirtschaft zu sichern. Diese Vereinbarung wird in Zukunft sicherstellen, dass die Öffentlichkeit über grundlegende Projekte der wissenschaftlichen Forschung an unseren Hochschulen in regelmäßigen Abständen informiert wird, das heißt über den Vertragspartner, über den Vertragsgegenstand und über die Vertragslaufzeit.

Die Hochschulen haben also bereits Vorkehrungen getroffen, damit sich die Öffentlichkeit über Forschungsvorhaben informieren kann und gegebenenfalls auch darauf reagieren kann. Darüber hinausgehende Sicherungen im Hochschulgesetz oder in den Ordnungen der Hochschulen halte ich daher nicht für erforderlich.

Unabhängig davon spielt militärische sowie sicherheitstechnische Forschung an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt eine absolut untergeordnete Rolle. Das können Sie auch der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage entnehmen. Mir sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass deren Bedeutung in Zukunft signifikant zunehmen könnte. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU und bei der SPD)

Präsident Herr Gürth:

Danke schön, Herr Minister. - Wir können Gäste im Haus willkommen heißen, Damen und Herren der Arbeitsgemeinschaft 60plus aus Stendal. Willkommen im Landtag!

(Beifall bei allen Fraktionen)

Für die Fraktion der SPD spricht nun Frau Abgeordnete Dr. Pähle.

Frau Dr. Pähle (SPD):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Diskussion um das Thema „Wie frei ist Forschung in unserem Land, wie frei ist die Wissenschaft in unserem Land?“ hat uns schon an verschiedenen Stellen beschäftigt. Es gab Diskussionen über Kooperationsverträge: Was soll wie offengelegt werden?

Auch der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zeigt, dass es allen wichtig ist, die Freiheit unserer Hochschulen zu bewahren, aber dieser Freiheit doch irgendwie auch ein wenig Grenzen zu setzen, damit die Spielregeln klar sind.

Ich finde es nicht schlimm, wenn man Spielregeln verabredet. Aber Spielregeln, gerade im Wissenschaftsbereich, sollten immer zusammen mit den Hochschulen verabredet werden.

Kollege Lange hat schon ausgeführt, dass die Bremer Formulierung darauf zielt, dass sich die Hochschulen selbst eine Grundordnung geben und dort genau ausführen, wie sie die Aufgabenbeschreibung, die im Hochschulgesetz steht, erfüllen wollen. Ich glaube, das wäre ein richtiger Weg; denn - das findet man in der Erklärung des Akademischen Senats der TU Berlin - den Wissenschaftlern ist sehr wohl bewusst, dass die Ergebnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, selbst wenn sie friedlich, zivil orientiert sind, oftmals einer anderen Nutzung zugänglich sind. Eine zweite, dritte, vierte Verwertung bestimmter Ergebnisse ist dann weder von den Forschern noch von den Hochschulen selbst zu kontrollieren.

Genau an dieser Stelle setzt die Schwierigkeit ein. An dieser Stelle muss man sich darüber klar werden, dass eine Änderung des Hochschulgesetzes das hier aufgeworfene Problem letztendlich nicht allein löst. Aber es ist eine bestimmte Rahmenfestsetzung, es sind Spielregeln, die wir verabreden könnten, wenn wir wollten.

Vor diesem Hintergrund habe ich mich ein wenig umgeschaut und ein wenig belesen, welche Möglichkeiten es gibt. Es gibt eine sehr schöne Übersicht, welche Hochschulen in der Bundesrepublik welche eigenen Verpflichtungen in ihren Grundordnungen, in ihren Satzungen haben.

Es gibt auch eine Formulierung aus Thüringen. Jetzt bitte ich Sie, nicht reflexartig in Schnappatmung zu verfallen. Diese Formulierung stammt schon aus dem Jahr 2006 und findet sich im Hochschulgesetz des Landes Thüringen wieder. Dort heißt es:

„Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten.“

Das ist eigentlich eine sehr schöne Aufgabenbeschreibung, wie ich finde. Das betrifft nicht nur die Nutzung oder die Nichtnutzung von Forschungsergebnissen für bestimmte Zwecke, sondern beschreibt auch das, was wir von unseren Hochschulen erwarten, nämlich die Verbesserung und die Bewahrung unserer Lebensbedingungen. Sie haben auch die Aufgabe, mit ihren Tätigkeiten, mit der Ausbildung von jungen Leuten und aufgeweckten Geistern darüber zu wachen, soziale Konflikte zu vermeiden und soziale Gerechtigkeit herzustellen. Das wäre eine Formulierung, die mir persönlich sehr viel näher wäre als die vorgeschlagene Bremer Formulierung, und zwar weil solche Dinge nicht einfach zu bereden sind, weil die Hochschu-

len mit einzubeziehen sind, weil wir mit ihnen abklären können, was zu dem Verfahren über Kooperationsverträge hinaus vielleicht noch zu regeln wäre.

Deshalb bitte ich das Hohe Haus, den vorgelegten Gesetzentwurf in den Ausschuss zu überweisen. Dort besteht die Möglichkeit, darüber ausführlich zu diskutieren, die Hochschulen mit ins Boot zu nehmen und abzuschichten, welchen Weg wir möglicherweise gemeinsam gehen können. - Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei der CDU)

Präsident Herr Gürth:

Danke schön, Kollegin Pähle. - Als Nächste spricht für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Professor Dr. Dalbert.

Frau Prof. Dr. Dalbert (GRÜNE):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich finde, der vorgelegte Gesetzentwurf stößt eine wichtige Debatte an, nämlich eine Debatte darum, was das Selbstverständnis unserer Hochschulen sein sollte, und das Selbstverständnis, das wir uns wünschen würden bezogen auf militärische Forschung. Das finde ich zunächst gut. - Erster Punkt.

Zweiter Punkt. Ich denke auch, dass es gut wäre, hier einen Weg zu gehen, den wir bei der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft gegangen sind. Wir als Landtag haben das Recht, eine solche Diskussion anzustoßen, aber wir sollten am Ende die Lösung in enger Abstimmung mit den Hochschulrektoren finden. Das betrifft die Frage der Formulierung im Hochschulgesetz. Das betrifft aber auch die Frage, ob man den Weg einer Formulierung im Hochschulgesetz oder andere Wege geht. Insofern wurde eine wichtige Debatte angestoßen.

Etwas gestutzt habe ich, Herr Lange, als Sie sagten, ein solcher Gesetzesvorschlag würde den Professoren die Freiheit geben, Forschungsmittel abzulehnen. Ganz ehrlich, meine Kollegen und ich fühlen uns frei, die Dinge anzunehmen, die wir annehmen wollen, und andere abzulehnen, die wir nicht annehmen wollen. Insofern denke ich, dazu braucht es das nicht.

Es braucht das, um die Debatte zu führen, um die Sensibilisierung dafür herzustellen: Will man aus öffentlichen Forschungsmitteln militärische Forschung bezahlen oder will man das nicht? Dazu muss man eine Debatte führen und Lösungen finden. Dafür ist das ein guter Stein, den Sie ins Wasser geworfen haben, um diese Debatte anzustoßen. Wenn wir das im Ausschuss haben, werden wir uns das überlegen. Ich denke, es läuft erst einmal auf eine Anhörung hinaus, und dann werden wir Wege finden, zu einer guten Lösung zu kommen.